

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/031940a0-5728-3a93-82a7-96fee79e1e8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BNichtrSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	212-3

## § 5 BNichtrSchG - Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen [§ 1 Abs. 1](#) raucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) sind, soweit dieses Gesetz vom Bund ausgeführt wird, die obersten Bundesbehörden jeweils für sich und ihren Geschäftsbereich sowie für die Verfassungsorgane des Bundes die jeweils zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten; [§ 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) gilt entsprechend.

